

AMR 14.2 (2026)

Atemschutz & arbeitsmedizinische Vorsorge

Was Unternehmen seit der Neufassung beachten müssen

Die AMR 14.2 ordnet Atemschutzgeräte anhand von Einatemwiderstand bzw. Gerätegewicht ein. Je nach Gruppe ist eine Angebots- oder Pflichtvorsorge erforderlich. Einige Geräte fallen unter keine dieser beiden Vorsorgearten.

Die Vorsorgegruppen im Überblick

Einstufung	Atemschutzgeräte
Ohne Pflicht- oder Angebotsvorsorge	FFP1, FFP2, FFP3; P1-/P2-Partikelfilter (bis 5 mbar Einatemwiderstand; Herstellerangaben beachten).
Ohne Pflicht- oder Angebotsvorsorge	Gebläse-/schlauchversorgte Geräte mit Haube (unter 1 mbar); gebläseunterstützte Halb-/Vollmasken (bis 5 mbar).
Ohne Pflicht- oder Angebotsvorsorge	Fluchtgeräte/Selbstretter ausschließlich für Flucht und Selbstrettung, bis 5 kg.
Gruppe 1: Angebotsvorsorge	Filtergeräte mit P3-Partikelfiltern; frei tragbare Isoliergeräte unter 5 kg; Druckluft-Schlauchgeräte mit Maske.
Gruppe 2: Pflichtvorsorge	Filtergeräte mit Gas- und Kombinationsfiltern aller Klassen; Frischluft-Saugschlauchgeräte.
Gruppe 3: Pflichtvorsorge	Pressluftatmer und Regenerationsgeräte über 5 kg.

Merke: Eine Ausnahme von Pflicht- und Angebotsvorsorge wegen des Atemschutzgeräts schließt andere arbeitsmedizinische Vorsorgeanlässe nicht aus.

Was bedeutet das für Ihren Betrieb?

Die Neuregelung kann die Organisation arbeitsmedizinischer Vorsorge vereinfachen. Entscheidend sind jedoch stets die konkrete Gerätekonfiguration und die Gefährdungsbeurteilung.

Pflichten, die weiterhin gelten

1. Gefährdungsbeurteilung: Ermitteln Sie die Gefährdungen am Arbeitsplatz und wählen Sie Atemschutz mit ausreichender Schutzwirkung.
2. Dichtsitz und Filterwirkung: Bei dicht sitzenden Atemanschlüssen ist die passende Abdichtung wesentlich. Filter müssen zu den Gefährdungen passen.
3. Unterweisung und sichere Verwendung: Beschäftigte benötigen eine angemessene Unterweisung; Tragedauer, Arbeitsschwere und Umgebungstemperatur sind zu berücksichtigen.
4. Wunschvorsorge: Kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden, muss Wunschvorsorge ermöglicht und darüber informiert werden.

Häufige Praxisfragen

FFP2 oder FFP3: Keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge allein wegen der Maske, wenn der Einatemwiderstand höchstens 5 mbar beträgt (Herstellerangaben prüfen).

Halbmaske mit P3: Gruppe 1, somit Angebotsvorsorge.

Halbmaske mit Gas- oder Kombinationsfilter: Gruppe 2, somit Pflichtvorsorge.

Gebläseatemschutz: Mit Haube bei unter 1 mbar und mit Halb-/Vollmaske bis 5 mbar ohne Pflicht- oder Angebotsvorsorge wegen des Geräts.

Passenden Atemschutz finden

Entdecken Sie Atemschutzmasken, Filter und Gebläseatemschutz im SEYFFER Onlineshop: seyffer.shop/de/.

Quelle: AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“, BMAS-Bekanntmachung vom 22.06.2026, GMBI Nr. 20/2026, S. 458–460. Stand: Oktober 2026. Diese Übersicht ersetzt keine betriebliche Gefährdungsbeurteilung.